



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild SPD**
vom 02.03.2020

Zweitqualifizierung Grund- und Mittelschule

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Plätze für die Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz(BayLBG) und die Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG standen seit ihrer Einführung zur Verfügung? 2
- b) Wie viele Plätze konnten für beide Maßnahmen tatsächlich mit Interessierten besetzt werden? 2
- c) Wie vielen Absolventen beider Maßnahmen konnten Einstellungsangebote gemacht werden (bitte unter Angabe der einzelnen Einstellungsangebote)? 3

2. a) Aus welchen Schularten kamen seit Bestehen der Sondermaßnahmen die Teilnehmenden (bitte unter Aufschlüsselung nach Schularten und Anzahl der Teilnehmenden)? 3
- b) Wie viele Absolventen der Sondermaßnahmen haben bereits Anträge auf Rückversetzung in ihre ursprüngliche Schulart gestellt? 4
- c) Wie viele Absolventen der Sondermaßnahmen sind noch auf den Wartelisten der jeweilig ursprünglichen Schulart? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 06.05.2020

Vorbemerkung:

Da auch weiterhin ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung von Personal sowohl für das Lehramt an Grundschulen (GS) als auch für das Lehramt an Mittelschulen (MS) besteht, kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nach Art. 22 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen und für das Lehramt an Mittelschulen unter bestimmten Voraussetzungen für Bewerber anderer Lehrämter feststellen.

Zur Personalgewinnung werden deshalb seit einigen Jahren folgende Maßnahmen angeboten:

Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG

Durch Maßnahmen der Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG können Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung für Realschulen (RS) bzw. Gymnasien (GY) zusätzlich die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen erwerben.

Die Maßnahmen bestehen seit dem Schuljahr 2015/2016 für das Lehramt an Mittelschulen, seit dem Schuljahr 2017/2018 werden diese auch für das Lehramt an Grundschulen angeboten.

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG

Durch Sondermaßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG können Lehrkräfte mit einer Ersten Lehramtsprüfung bzw. einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter die Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen erwerben, indem sie fehlende Studien- und Prüfungsleistungen nachholen und im Anschluss einen – ggf. verkürzten – Vorbereitungsdienst für die angestrebte Schulart absolvieren.

Die Sondermaßnahme für die Mittelschule besteht bereits seit dem Jahr 2010. Seit November 2017 wird diese auch für die Grundschule angeboten.

1. a) **Wie viele Plätze für die Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und die Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG standen seit ihrer Einführung zur Verfügung?**
- b) **Wie viele Plätze konnten für beide Maßnahmen tatsächlich mit Interessierten besetzt werden?**

Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG

Die zur Verfügung stehenden Plätze seit Einführung der Maßnahmen zur Zweitqualifizierung richteten sich zu Schuljahresbeginn jeweils nach dem Bedarf im Rahmen der Einstellung bzw. zum Schulhalbjahr nach dem Ersatzbedarf zum Februar.

Im Schuljahr 2015/2016 überstieg die Zahl der Bewerbungen zu Maßnahmen der Zweitqualifizierung die vorhandenen Plätze. Seit dem Schuljahr 2016/2017 konnten alle Bewerberinnen und Bewerber, die die geforderten Zulassungskriterien erfüllten, zu den jeweils angebotenen Maßnahmen zugelassen werden.

Seit Einführung wurden insgesamt ca. 2 860 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Maßnahmen der Zweitqualifizierung aufgenommen, davon rund 1 270 an Grundschulen und 1 590 an Mittelschulen.

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG

Im Rahmen der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG wird den Interessenten auf Antrag die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus ihrem bisherigen Lehramtsstudium ermöglicht. Weitere schulartspezifische Studien- und Prüfungsleistungen nach der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) I müssen noch erbracht werden.

Seit Beginn der Sondermaßnahme wurden beim StMUK insgesamt rund 680 Anträge auf Anrechnung von Prüfungsleistungen gestellt, davon ca. 590 für das Lehramt an Mittelschulen und ca. 90 für das Lehramt an Grundschulen.

Das StMUK prüft, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen in der ursprünglich studierten Schulart für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen vorliegen, und stellt eine schriftliche Bescheinigung hierüber aus. Die Einschreibung für das Studium im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgt an einer bayerischen Uni-

versität. Ob alle Interessenten, denen Prüfungsleistungen angerechnet wurden, das Studium tatsächlich aufnehmen, wird nicht erfasst.

c) Wie vielen Absolventen beider Maßnahmen konnten Einstellungsangebote gemacht werden (bitte unter Angabe der einzelnen Einstellungsangebote)?

Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG

Insgesamt haben bereits ca. 1 600 Lehrkräfte die Maßnahmen zur Zweitqualifizierung erfolgreich durchlaufen, davon ca. 470 an Grundschulen und 1 130 an Mittelschulen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zweitqualifizierung erhalten bereits vor Antritt der Maßnahme die Zusage auf eine unbefristete Beschäftigung, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen auf Planstelle, nach erfolgreich abgeschlossener Maßnahme.

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG

Teilnehmer der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG erhalten nach erfolgreicher Absolvierung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung unbefristete Einstellungsangebote im staatlichen Grund- bzw. Mittelschuldienst, bei Vorliegen der allgemeinen und persönlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in der Regel als Planstelle.

Da – wie bereits in der Antwort zu Frage 1 b erklärt wurde – keine statistischen Erhebungen zu den tatsächlich in der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG befindlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden, kann auch keine Angabe bezüglich der Anzahl der Absolventen aus dieser Maßnahme, denen ein Einstellungsangebot unterbreitet wurde, gemacht werden.

2. a) Aus welchen Schularten kamen seit Bestehen der Sondermaßnahmen die Teilnehmenden (bitte unter Aufschlüsselung nach Schularten und Anzahl der Teilnehmenden)?

Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG

Da es sich bei der Zweitqualifizierung um ein Verfahren zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für Grund- bzw. Mittelschulen handelt, das Bewerberinnen und Bewerbern mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien zur Verfügung steht, entstammen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich aus diesen beiden Schularten.

Nachfolgender Tabelle kann die Anzahl der Teilnehmenden aus den Schularten Realschule und Gymnasium seit Bestehen der Zweitqualifizierung entnommen werden.

Teilnehmer an Maßnahmen der Zweitqualifizierung		
	an Grundschulen (seit Schuljahr 2017/2018)	an Mittelschulen (seit Schuljahr 2015/2016)
aus Realschule	ca. 280	ca. 650
aus Gymnasium	ca. 960	ca. 970

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG

Zu dieser Sondermaßnahme können Bewerberinnen und Bewerber mit einer Ersten Lehramtsprüfung bzw. einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter zugelassen werden.

Nachfolgender Tabelle kann die Anzahl der durch das StMUK bewilligten Anträge zur

Anrechnung von Prüfungsleistungen seit Beginn der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG – aufgeschlüsselt nach Schularten – entnommen werden.

Bewilligte Anträge für die Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG					
Lehramt Grundschule (seit November 2017)			Lehramt Mittelschule (seit 2010)		
aus RS	aus GY	aus MS	aus RS	aus GY	aus GS
ca. 20	ca. 60	ca. 10	ca. 340	ca. 200	ca. 50

- b) **Wie viele Absolventen der Sondermaßnahmen haben bereits Anträge auf Rückversetzung in ihre ursprüngliche Schulart gestellt?**
c) **Wie viele Absolventen der Sondermaßnahmen sind noch auf den Wartelisten der jeweilig ursprünglichen Schulart?**

Zweitqualifizierung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayLBG

Von den ca. 1 600 Lehrkräften, die die Maßnahmen zur Zweitqualifizierung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen bereits erfolgreich durchlaufen haben, verfügen ca. 680 über die Lehramtsbefähigung für Realschulen und ca. 920 über die Lehramtsbefähigung für Gymnasien.

In der Schulart Realschule haben sich in den Jahren 2017, 2018 und 2019 insgesamt in der Summe ca. 180 Absolventen der Zweitqualifizierung auf die Warteliste zurückgemeldet. Zudem gab es rund 20 weitere Bewerbungen über die Freie Bewerbung. Dies ergibt insgesamt etwa 200 Anträge auf Rückversetzung in die Realschule.

Im Bereich des Gymnasiums haben sich in den Jahren 2017, 2018 und 2019 insgesamt in der Summe ca. 320 Absolventen der Zweitqualifizierung auf die Warteliste zurückgemeldet. Des Weiteren gab es rund 30 weitere Bewerbungen über die Freie Bewerbung. Somit gingen bisher insgesamt rund 350 Anträge auf Rückversetzung in das Gymnasium ein.

Während der Bewährung im Rahmen der Zweitqualifizierung bleibt die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien grundsätzlich erhalten.

Lehrkräfte, die nach Beendigung der Zweitqualifizierung unbefristet an einer Grund- bzw. Mittelschule eingestellt werden, verlieren die Wartelistenberechtigung für die ursprüngliche Schulart nicht. Sie bleiben wie üblich fünf Jahre ab Erwerb der Lehramtsbefähigung für die ursprüngliche Schulart wartelistenberechtigt und können auch zu einem späteren Zeitpunkt in den Staatsdienst an Realschulen bzw. Gymnasien zurückkehren. Die Ablehnung eines Einstellungsangebots aus dem Grund- bzw. Mittelschulbereich nach Abschluss der Zweitqualifizierung hat keinen Einfluss auf die Wartelistenberechtigung für das Lehramt an Realschulen bzw. Gymnasien.

In der Schulart Realschule sind derzeit noch ca. 125 Absolventen einer Maßnahme der Zweitqualifizierung wartelistenberechtigt, im Bereich des Gymnasiums sind noch rund 470 Absolventen der Zweitqualifizierung wartelistenberechtigt.

Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG erbringen im Rahmen eines Studiums für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen noch fehlende Studien- und Prüfungsleistungen und schließen dieses Studium mit der Teilprüfung der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen ab.

Im Anschluss an die Erste Lehramtsprüfung absolvieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen, beenden diesen mit dem erfolgreichen Ablegen der Zweiten Staatsprüfung und erwerben somit die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen.

Da diese Teilnehmergruppe keine Lehramtsbefähigung für die anfangs studierte Schulart erwirbt, ist auch keine Rückversetzungsmöglichkeit bzw. keine Wartelistenberechtigung in der ursprünglichen Schulart gegeben.